

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Dr. Birgit Reinemund MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: birgit.reinemund@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Präsident

Dr. Horst Vinken
Tel.: +49 30 240087-21
Fax: +49 30 240087-551
E-Mail: praesident@bstbk.de

17. September 2012

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 – Drucksache 17/10059 –

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für Ihre Einladung als Sachverständige für die öffentliche Anhörung am 24. September 2012 zu dem oben bezeichneten Entwurf.

Deutschland und die Schweiz pflegen als zwei souveräne Rechtsstaaten seit Jahrzehnten gute nachbarschaftliche Beziehungen miteinander, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass Deutschland einer der wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz ist.

Richtig ist, dass Steuerhinterziehung eine Straftat ist. Sie richtet Schaden an und muss bekämpft werden. Wir unterstützen die Politik darin, Maßnahmen zur Bekämpfung zu ergreifen. Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit wirkungsvolle Maßnahmen eingeleitet. So hat sich im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches einiges getan.

Steuerberater sind ein Organ der Rechtspflege und als solche verpflichtet, sich strikt an Recht und Gesetz zu halten.

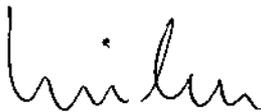
Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich für ein systemgerechtes und für alle Steuerpflichtigen gleichermaßen geltendes Steuerrecht ein. Aus diesem Grunde hält sie den Abschluss des vorliegenden Steuerabkommens mit der Schweiz für vertretbar, wenn sicher gestellt ist, dass es buchstabengetreu von beiden Vertragsparteien durchgeführt wird und entsprechende Kontrollmechanismen, die das Abkommen vorsieht, eingehalten werden.

Dieses gilt gerade angesichts der Tatsache, dass es in der Vergangenheit zu nicht hinnehmbaren steuerlichen Verkürzungen gekommen ist. Durch die vorgesehenen Regelungen für Altvermögen können sie einer abschließenden Lösung zugeführt werden. Dadurch wird ein endgültiger Rechtsfrieden hergestellt, ähnlich einer Verjährungsregelung.

Auf jeden Fall erscheint es zum momentanen Zeitpunkt problematisch, in einer rechtlich über jeden Zweifel erhabenen Vorgehensweise eine effektivere Durchsetzung der deutschen Steueransprüche zu gewährleisten, als dieses der Abschluss eines Steuerabkommens ermöglicht. Vor allen Dingen jedoch bietet die Auswertung zufällig erworbener Steuerdaten keine Möglichkeit, zumindest zukünftig eine gleichheits- und gesetzmäßige Besteuerung sicherzustellen. Aus diesem Grunde begrüßen wir auch die Einfügung einer Norm für Erbfälle, weil hierdurch eine Lösung für die Zukunft gefunden wird.

Letztlich stellt die Frage, ob das vorliegende Steuerabkommen abgeschlossen werden sollte, eine politische Entscheidung dar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vinken', written in a cursive style.

Dr. Horst Vinken

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom
21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und
Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012
– Drucksache 17/10059 –

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

17. September 2012

Steuerabkommen mit der Schweiz

Vorbemerkung

Im Verhältnis zu anderen souveränen Staaten hatte Deutschland nie die Möglichkeit, so weitgehend wie im vorliegenden Steuerabkommen mit der Schweiz sich der Hilfe eines anderen Staates bei der Durchsetzung seiner Steueransprüche zu versichern.

Vielmehr musste sich Deutschland gerade im Verhältnis zur Schweiz rechtsstaatlich wohl zweifelhafter Methoden bedienen, um deutsches Steuersubstrat zu sichern. Nunmehr erklärt sich die Schweiz bereit, die deutsche Steuer quasi als Vollzugshelfer für den deutschen Fiskus einzuziehen und an ihn die entsprechenden Beträge zu überweisen.

Die Schweiz hat sich gegenüber vielen Staaten, so auch Deutschland, verpflichtet, im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die sog. große Auskunfts-klausel gem. Artikel 26 des OECD-Musterabkommens anzuwenden. Die Schweiz ist folglich gehalten, über den reinen Abkommensinhalt hinausgehend, über andere steuerlich relevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen. Die Schweiz hat der Neukommentierung von Artikel 26 vom Juli 2012 zugestimmt, so dass auch Gruppenanfragen zulässig sind.

Einzelne Regelungen des Steuerabkommens

In Artikel 32 des Steuerabkommens ist eine Art Kontenabrufverfahren enthalten zur Sicherung des Abkommenszwecks. Danach kann Deutschland ein Auskunftersuchen an die Schweiz stellen, wenn ein plausibler Anlass vorliegt. In Artikel 32 Abs. 3 wird dieser definiert als ein solcher, wenn die zuständige deutsche Behörde aufgrund des Gesamtbildes der Umstände es als notwendig erachtet, die Angaben einer in Deutschland steuerpflichtigen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Zudem verbietet Artikel 33 Abs. 2 des Steuerabkommens schweizerischen Zahlstellen, künstliche Strukturen zu verwalten noch deren Verwendung zu unterstützen. Handelt sie im Widerspruch zu dieser Verpflichtung, dann haftet sie gem. Artikel 33 Abs. 3 des Steuerabkommens selbst für den betreffenden Steuerbetrag.

Die Schlussakte des Steuerabkommens enthält schließlich eine Gemeinsame Erklärung zur Missbrauchsbestimmung. Danach verpflichten sich die beiden Staaten, eine gemeinsame Verwaltungsanweisung zur Konkretisierung von Artikel 33 (Missbrauchsbestimmung) zu erlassen. Dabei können auch einzelne Modelle beschrieben werden, die unter diese Missbrauchsbestimmung fallen.

Das Steuerabkommen sieht ferner in Artikel 38 bei Zweifelsfragen eine Konsultation der zuständigen Behörden vor. Bei Entwicklungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, informieren sich die Behörden gegenseitig. Zusätzlich wird in einem permanenten Gemeinsamen Ausschuss das „Funktionieren“ dieses Steuerabkommens durch die beiden Vertragsstaaten überwacht – Artikel 39 des Steuerabkommens –.

Vorkehrungen in der Schweiz zur Umsetzung des Steuerabkommens

Der Bundessteuerberaterkammer liegt inzwischen die sog. Wegleitung (eine Art Erlass) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu den Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich mit anderen Staaten und dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) im Entwurf vom 31. Juli 2012 vor.

Diese Wegleitung betrifft die drei Steuerabkommen mit Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Österreich und enthält dezidierte Anweisungen, wie die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zu erheben und abzuführen ist und vor allen Dingen in Kapitel 16 Anweisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die durchzuführenden periodischen Kontrollen bei den schweizerischen Zahlstellen. So ist die ESTV verpflichtet, jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Resultate und wichtigsten Erkenntnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen gegenüber Deutschland zu erstatten. Dieser, alle drei Staaten umfassende Entwurf der Eidgenössischen Steuerverwaltung zeigt u. E., dass die Schweiz und vor allen Dingen die Schweizer Steuerverwaltung sehr weit in ihren Vorbereitungen gediehen sind, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um das in Rede stehende Steuerabkommen vertragsgetreu und effektiv zu erfüllen.

Wir regen an im Falle des Inkrafttretens des Steuerabkommens, eine entsprechende Verwaltungsanweisung auch in Deutschland zeitnah zu erarbeiten, um mögliche Zweifelsfragen schnellstmöglich zu regeln.

Nach unseren Informationen haben sich die Schweizer Banken zwischenzeitlich in einem Verhaltenskodex verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um steuerstrafrechtlich zu beanstandendes Verhalten ihrer Kunden zu verhindern. Diese Bestrebungen werden dadurch unterlegt, dass die Zahlstellen in der Schweiz eine erhebliche Einmalzahlung über 2 Mrd. CHF zahlen müssen – Artikel 15 Abs. 2 des Steuerabkommens – und daher erheblichem Druck unterworfen sind, sich abkommenskonform zu verhalten. Dies ist eine garantierte Untergrenze.